

# Satzung

## Kreisverband Schwerin

### Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD)

#### § 1 Tätigkeitsgebiet, Name

Der Kreisverband Schwerin der SPD umfasst das Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin. Er ist Unterbezirk im Sinne des Organisationsstatutes der SPD und führt den Namen: Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Kreisverband Schwerin.

#### § 2 Ortsvereine

- (1) Der Kreisverband gliedert sich in Ortsvereine. Der Kreisvorstand bestimmt nach Anhörung der beteiligten Ortsvereine deren Grenzen.
- (2) Die Mitglieder des Ortsvereins wählen für die Dauer von bis zu 2 Jahren einen Ortsvereinsvorstand.
- (3) Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:
  1. der/dem Vorsitzenden
  2. einer vom Ortsverein festzulegenden Zahl von stellvertretenden Vorsitzenden
  3. dem/der Kassierer/in
  4. einer vom Ortsverein festzulegenden Zahl von Beisitzer/innen.

#### § 3 Wahlen

- (1) Wahlen sind – mit Ausnahme der Wahlen zur Konstituierung einer Versammlung – geheim.
- (2) Das Nähere regelt die Wahlordnung der SPD.
- (3) Bei der Listenwahl gelten als vorab gewählt
  - a) die Frauen mit der höchsten Stimmenzahl bis zu dem Quotenanteil von 40 %,
  - b) die Männer mit der höchsten Stimmenzahl bis zu dem Quotenanteil von 40 %.Danach sind die Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen gewählt. Bei der Kandidatenaufstellung ist anzustreben, eine Geschlechterverteilung nach Maßgabe des § 4 Absatz 2 der Wahlordnung der SPD zu erreichen.

#### § 4 Beiträge, Geschäftsjahr

- (1) Die Beitragsabrechnung erfolgt nach den vom Landesvorstand bekannt gegebenen Richtlinien. Es gilt die Finanzordnung der SPD.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes.
- (2) Jedes Mitglied des Kreisverbands ist rede- und stimmberechtigt.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt und wird vom Kreisvorstand einberufen. Die Einberufung hat zusammen mit der Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 8 Wochen vorher zu erfolgen.
- (4) Antrags- und Personalvorschlagsrecht haben Ortsvereine, Arbeitsgemeinschaften und der Kreisvorstand. Anträge müssen 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung als Datei in der Regionalgeschäftsstelle eingegangen sein. Personalvorschläge können während der Mitgliederversammlung bis zum Schließen der Vorschlagsliste durch das Präsidium erfolgen. Anträge aus der Mitte der Versammlung (Initiativanträge) werden behandelt, wenn die Versammlung dem mit einfacher Mehrheit zustimmt. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Fristgemäß eingegangene Anträge sind den Ortsvereinen und Arbeitsgemeinschaften zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mit einer Empfehlung der Antragskommission bekannt zu geben. Bis zum Antragsschluss eingegangene Personalvorschläge sind gleichfalls bekannt zu geben. Jeder Ortsverein und der Kreisvorstand entsenden je eine/n gewählte/n Vertreter/in in die Antragskommission. Je ein/e gewählte/r Vertreter/in der Arbeitsgemeinschaften nimmt beratend teil.
- (6) Mit beratender Stimme nehmen an der Mitgliederversammlung teil:
  1. SPD-Landtags-, Bundestags- und Europaabgeordnete, sofern Schwerin zu ihrem Wahlkreis gehört
  2. der/die Regionalgeschäftsführer/in
  3. vom Kreisvorstand geladene Gäste.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte ein dreiköpfiges Präsidium, beschließt die Tages- und Geschäftsordnung und bestätigt die Antragskommission.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Zähl- und Mandatsprüfungskommission die die Legitimation der Anwesenden und die Beschlussfähigkeit feststellt.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 15% der Mitglieder des Kreisverbandes anwesend sind. Sie gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit durch das Präsidium nicht festgestellt wurde.
- (10) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nichts anderes vorgeschrieben ist. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

## **§ 6 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung**

- (1) Zu den Aufgaben gehören:
  1. Entgegennahme der mündlichen Berichte des Kreisvorstandes, der Schatzmeisterin/ des Schatzmeisters, der SPD-Stadtvertretungsfraktion, der SPD-Oberbürgermeisterin/ des SPD-Oberbürgermeisters, der Kontrollkommission.
  2. Entgegennahme der Berichte der Arbeitsgemeinschaften, der Europa-, Bundestags- und Landtagsabgeordneten des Kreisverbandes.
  3. Beschlussfassung über die Berichte nach Abs. 1 Nr. 1
  4. Wahl des Kreisvorstandes, der Kontrollkommission und der Schiedskommission jeweils für die Dauer von zwei Jahren.

5. Wahl der Delegierten zum Landesparteitag und der Kandidaten / Kandidatinnen für übergeordnete Mandate und Parteiämter.
  6. Wahl der beiden Mitglieder des Landesparteirates, die den Kreisverband mit der/dem Kreisvorsitzenden im Landesparteirat vertreten.
  7. Beschlussfassung über Anträge.
- (2) Über Beratungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist durch zwei Mitglieder des Präsidiums zu beurkunden. Das Protokoll der Mitgliedervollversammlung wird dem Kreisvorstand und den Ortsvereinen und Arbeitsgemeinschaften zur Kenntnis gegeben.

### **§ 7 Außerordentliche Mitgliedervollversammlung**

- (1) Die außerordentliche Mitgliedervollversammlung wird zur Meinungsbildung über bestimmte Themen oder zur Stellungnahme zu politischen Ereignissen einberufen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliedervollversammlung ist vom Kreisvorstand einzuberufen:
  1. auf Beschluss einer ordentlichen Mitgliedervollversammlung
  2. auf Beschluss des Kreisvorstandes
  3. auf Antrag von mindestens zwei Fünftel der Ortsvereine
  4. auf Begehren von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Kreisverbandes
- (3) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Eine vorläufige Tagesordnung ist beizufügen. Als Antragskommission fungiert die Antragskommission der letzten ordentlichen Mitgliedervollversammlung.
- (4) Anträge aus den Ortsvereinen, dem Kreisvorstand oder den Arbeitsgemeinschaften müssen bis zu Beginn der Sitzung eingegangen sein.
- (5) Erfolgt die Einberufung mindestens acht Wochen vor der außerordentlichen Mitgliedervollversammlung, so gelten die in § 5 genannten Fristen.
- (6) Abgesehen von diesen Vorschriften gelten die §§ 5 und 6 entsprechend.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliedervollversammlung kann die Beschlüsse einer unmittelbar vorangegangenen ordentlichen Mitgliedervollversammlung nicht aufheben oder ändern.

### **§ 8 Der Kreisvorstand**

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus:
  1. dem/der Kreisvorsitzenden
  2. zwei stellvertretenden Kreisvorsitzenden
  3. dem/der Schatzmeister/in
  4. sieben Beisitzer/innen.
- (2) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband. Die/der Kreisvorsitzende und ihre beiden Stellvertreter/innen vertreten ihn nach außen. Der Kreisvorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedervollversammlungen und für die politische Kommunikation und Meinungsbildung im Kreisverband in besonderem Maße verantwortlich. Dazu führt er in den Jahren zwischen den ordentlichen Mitgliedervollversammlungen mindestens eine außerordentliche Mitgliedervollversammlung durch.

- (3) Die Mitglieder können beratend an Sitzungen der Ortsvereine und der Ortsvereinsvorstände teilnehmen.
- (4) Der Kreisvorstand kann von den Ortsvereinen Berichte verlangen.
- (5) Beratend nehmen an den Sitzungen des Kreisvorstandes teil:
  1. der/die Vorsitzende der SPD-Stadtvertretungsfraktion
  2. der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Schwerin, sofern er/sie der SPD angehört
  3. die SPD-Landtags-, Bundestags- und Europaabgeordneten, sofern Schwerin zu ihrem Wahlkreis gehört
  4. die Vorsitzenden der Ortsvereine
  5. die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften
  6. der Geschäftsführer der SPD-Stadtfraktion
  7. der/die Regionalgeschäftsführer/in.
- (6) Der Kreisvorstand bildet einen geschäftsführenden Vorstand. Er besteht aus:
  1. dem/der Kreisvorsitzenden
  2. den stellvertretenden Kreisvorsitzenden
  3. dem/der Schatzmeister/in.

### **§ 9 Kontrollkommission**

- (1) Zur Prüfung der Kassenführung des Kreisverbandes wird eine Kontrollkommission für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie besteht aus drei Mitgliedern, welche nicht Mitglieder des Kreisvorstandes oder Angestellte der Partei sein dürfen.
- (2) Die Kassengeschäfte sind mindestens jährlich zu prüfen. Es ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das dem Kreisvorstand zur Kenntnis gegeben werden muss.
- (3) Der Bericht der Kontrollkommission über die Kassenführung des Kreisverbandes vor der Mitgliedervollversammlung bildet die Grundlage für die Entlastung des Kreisvorstandes.

### **§ 10 Schiedskommission**

- (1) Die Schiedskommission des Kreisverbandes wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus:
  1. dem/der Vorsitzenden
  2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  3. vier weiteren Mitgliedern.
- (2) Das Nähere regelt die Schiedsordnung der SPD.

### **§ 11 Mitgliederentscheid**

- (1) Ein Mitgliederentscheid innerhalb des Kreisverbandes kann einen inhaltlichen Beschluss des Kreisvorstandes oder einer Mitgliedervollversammlung ändern, aufheben oder einen solchen Beschluss anstelle des Kreisvorstandes oder einer Mitgliedervollversammlung fassen. Davon ausgeschlossen sind Änderungen gemäß §13 Absatz 2 des Organisationsstatuts.
- (2) Ein Mitgliederentscheid findet aufgrund eines Mitgliederbegehrens statt. Das Mitgliederbegehren muss einen konkreten Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein. Es kommt zustande, wenn es von 10 Prozent der Mitglieder unterstützt wird.

- (3) Ein Mitgliederentscheid findet ferner statt, wenn es
  1. eine Mitgliedervollversammlung mit einfacher Mehrheit oder
  2. der Kreisvorstand mit Dreiviertelmehrheit beschließt oder wenn es
  3. mindestens zwei Fünftel der Ortsvereine beantragen.Diese Beschlüsse oder Anträge müssen einen Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein.
- (4) In den Fällen des Mitgliederbegehrens und im Fall des Absatzes 3 Nr. 3 kann der Kreisvorstand einen eigenen Vorschlag zur Abstimmung vorlegen.
- (5) Durch den Mitgliederentscheid wird eine verbindliche Entscheidung gegenüber dem Kreisvorstand oder der Mitgliedervollversammlung getroffen. Der Entscheid ist wirksam, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, mindestens aber ein Fünftel der stimmberechtigten Parteimitglieder zugestimmt haben. Innerhalb von zwei Jahren nach dem Mitgliederentscheid kann eine Mitgliedervollversammlung mit 2/3- Mehrheit eine andere Entscheidung treffen, danach genügt die einfache Mehrheit.
- (6) Die Verfahrensrichtlinie des Landesverbandes zur Durchführung eines Mitgliederbegehrens und Mitgliederentscheides gilt sinngemäß, sofern nicht diese Satzung andere Vorschriften enthält.
- (7) Ein Mitgliederbegehren ist nicht zulässig, wenn es auf die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses der unmittelbar vorangegangenen Mitgliedervollversammlung gerichtet ist.

## **§ 12 Aufstellungsverfahren zu Kommunalwahlen**

- (1) Die Aufstellung des/der Oberbürgermeisterkandidaten/in des Kreisverbandes und die Liste für die Wahl der Stadtvertretung erfolgt auf einer Mitgliedervollversammlung.
- (2) Personalvorschlagsrecht haben Ortsvereine, Arbeitsgemeinschaften und der Kreisvorstand. Während der Mitgliedervollversammlung kann jedes stimmberechtigte Mitglied weitere Wahlvorschläge machen.
- (3) Auch parteilose Kandidaten können auf Grund eines Beschlusses der Mitgliedervollversammlung zugelassen werden.
- (4) Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die Wahlordnung der SPD.
- (5) Für die Durchführung der Mitgliedervollversammlung ist der Kreisvorstand verantwortlich.

## **§ 13 Satzungsänderungen**

Diese Satzung kann nur von einer Mitgliedervollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder geändert werden. Anträge dazu müssen auf der Tagesordnung stehen. Ein auf einer Mitgliedervollversammlung gestellter Antrag auf Satzungsänderung kann nur behandelt werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder es verlangen.

## **§ 14 Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt durch Beschluss des Kreisparteitages des Kreisverbandes Schwerin der SPD am 1. September 2012 mit sofortiger Wirkung in Kraft. Diese Satzung löst die Satzung des Kreisverbandes Schwerin vom 24.03.2001 ab.